

Bescheid

**über die Ergänzung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 10. Oktober 2012**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.06.2015

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-15/15

Zulassungsnummer:

Z-43.12-255

Geltungsdauer

vom: **30. Juni 2015**

bis: **2. August 2020**

Antragsteller:

MCZ S.p.A.

Via G. Oberdan 86

33070 VIGONOVO DI FONTANAFREDDA (PN)

ITALIEN

Zulassungsgegenstand:

Schnellregelbare Pelletöfen mit den Bezeichnungen

"Kaika Oyster", "Dalia Oyster", "Ego 2.0 Air Oyster" und "Aike Air Oyster"

Dieser Bescheid ergänzt und verlängert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 16. August 2014.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die folgenden schnellregelbaren Pelletöfen mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2 Nr. 1.3.3, Schnellregelbare Feuerstätten für feste Brennstoffe mit motorisch betriebenen Teilen für einzelne Räume oder Raumgruppen (Einzelfeuerstätten)) als anschlussfertige Baueinheiten. Die Feuerstätten weisen folgende Leistungen auf:

"Kaika Oyster" und "Dalia Oyster"	Nennwärmeleistung von 5,4 kW und minimalen Wärmeleistung von 2,3 kW
"Ego 2.0 Air Oyster" und "Aike Air Oyster"	Nennwärmeleistung von 8,0 kW und minimalen Wärmeleistung von 2,4 kW

Die schnellregelbaren Feuerstätten werden sowohl raumluftabhängig als auch raumluftunabhängig ausgeführt. Die raumluftabhängigen Feuerstätten entsprechen nach der Abgasführung dem Typ FB₂₂ und die raumluftunabhängigen Feuerstätten nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC_{52x} gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

1.2 Anwendungsbereich

Der schnellregelbare Pelletöfen sind zur Raumheizung bestimmt; bei ihrer raumluftunabhängigen Ausführung wird die erforderliche Verbrennungsluft der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen. Aufgrund dieser Betriebsweise darf die Feuerstätte auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Belüftungsanlagen ausgerüstet sind. Die Pelletöfen können auch aufgrund ihrer Schnellregelbarkeit in den zuvor genannten Nutzungseinheiten als raumluftabhängige Feuerstätte aufgestellt werden.

B Im Abschnitt 2.1, erster Absatz wird die Aufzählung der Prüfberichte um folgende Berichtsnummern ergänzt:

Nr. K 1415 2014 T1, Nr. K 1415 2014 S2, Nr. K 1415 2014 S3 und Nr. K 1415 2014 S5

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von schnellregelbaren Feuerstätten für feste Brennstoffe -April 2003-

Typ FB ₂₂	Feuerstätte mit Abgasgebläse
Typ FC _{52x}	Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an einen Schornstein Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

C Im Abschnitt 3.1 erhält der 4. Absatz folgende Fassung:

Der Abstand der schnellregelbaren Feuerstätten zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln muss folgende Distanz betragen:

"Kaika Oyster" und "Dalia Oyster" seitlich 10 cm und rückseitig 5 cm

"Ego 2.0 Air Oyster" und "Aike Air Oyster" seitlich 20 cm und rückseitig 5 cm

Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätten einen Abstand von mindestens 80 cm haben.

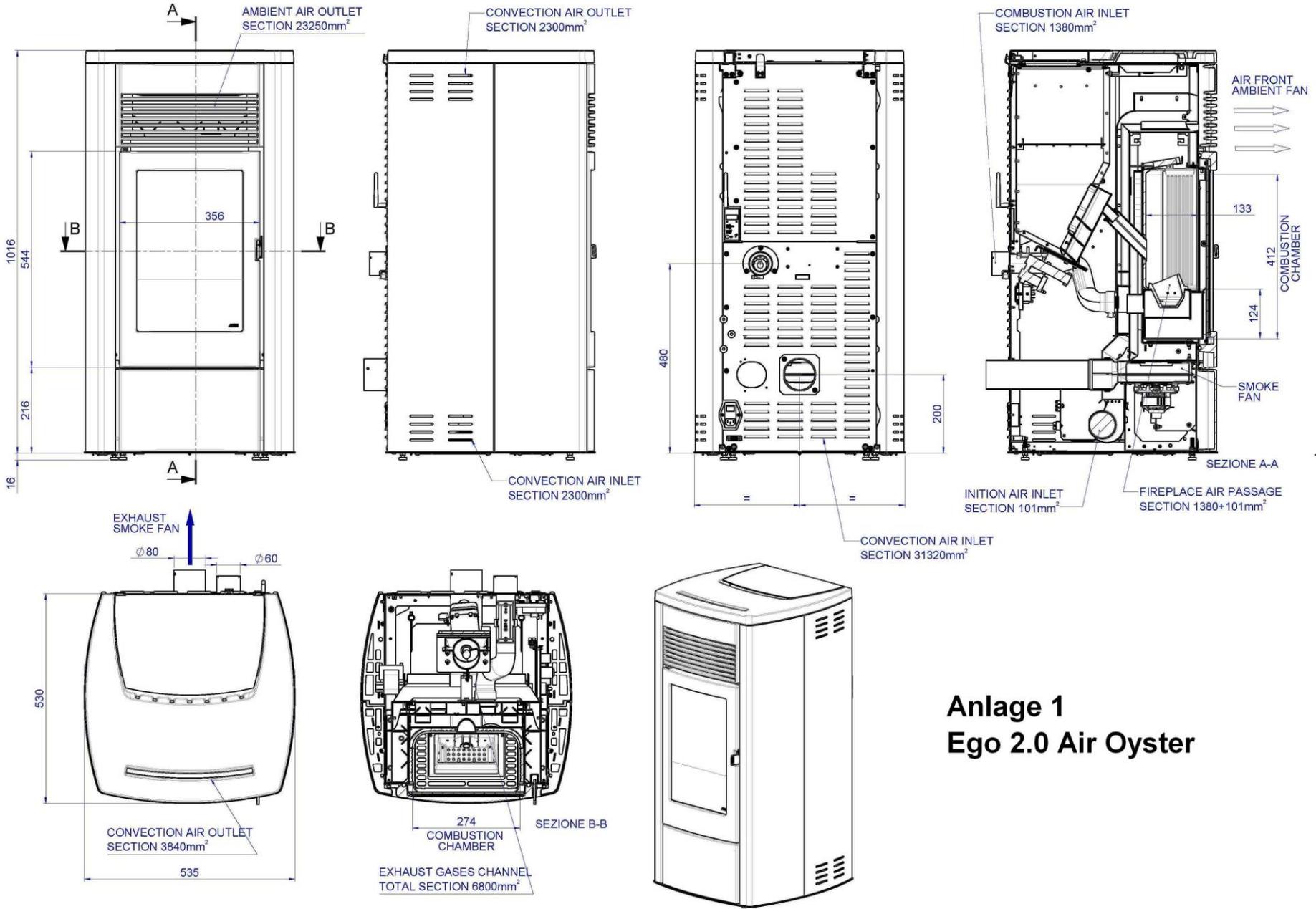
D Die Tabelle in Abschnitt 3.2 erhält folgende Fassung:

Feuerstättenbezeichnung			"Kaika Oyster" und "Dalia Oyster"	"Ego 2.0 Air Oyster" und "Aike Air Oyster"
Abgasmassenstrom	g/s	bei Nennwärmeleistung	3,8	4,9
		bei Teillast	2,8	2,4
Abgastemperatur	°C	bei Nennwärmeleistung	115	158
		bei Teillast	70	69,5
erforderlicher Förderdruck	Pa	bei Nennwärmeleistung	12	12
		bei Teillast	6	8

E Die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden um die Anlagen 1 und 2 dieses Bescheids ergänzt.

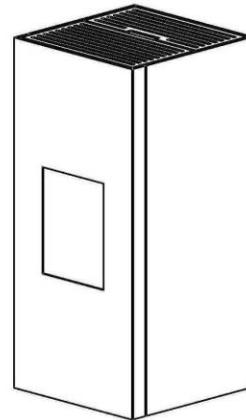
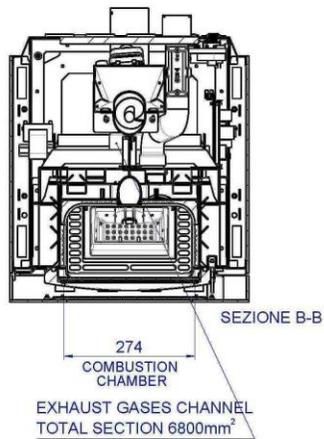
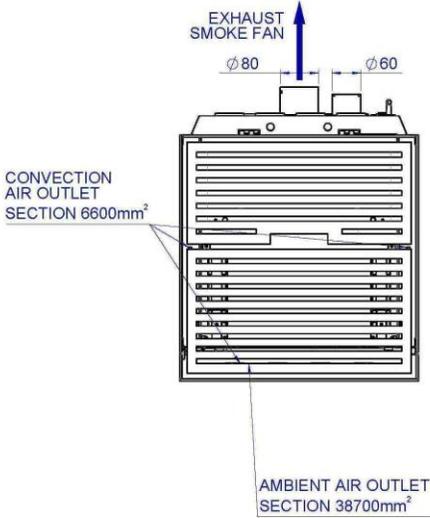
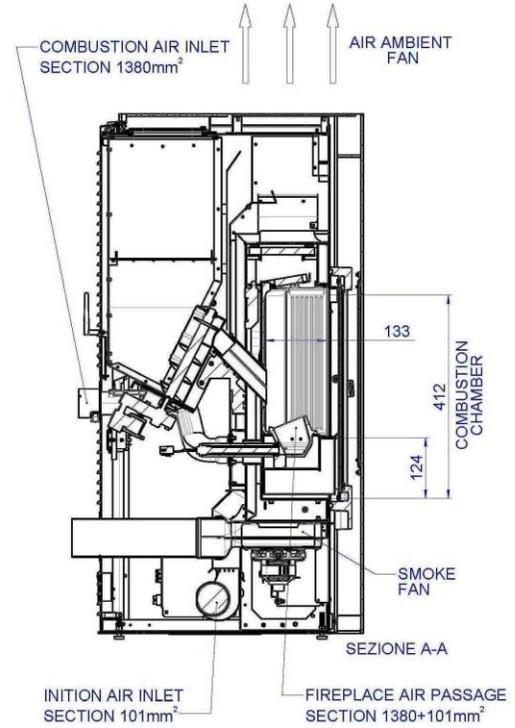
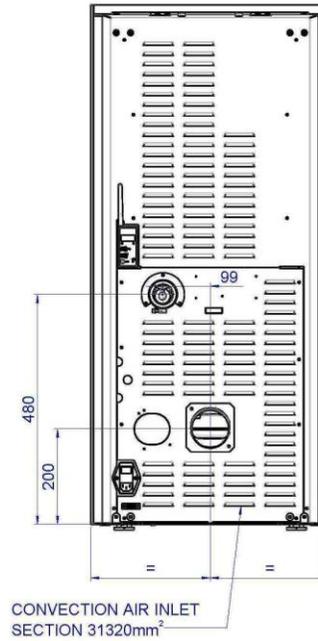
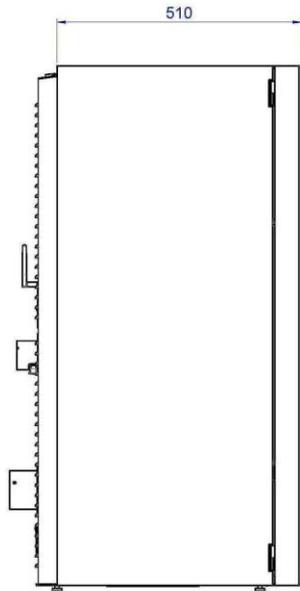
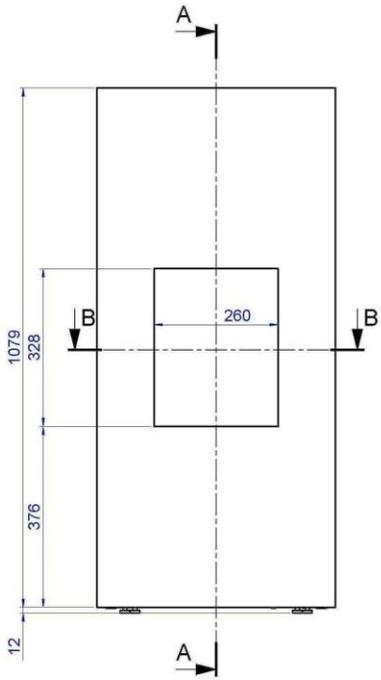
Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt



Anlage 1
Ego 2.0 Air Oyster

Bescheid vom 30. Juni 2015 über die Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-43.12-255 vom 10. Oktober 2012



Anlage 2 Aike Air Oyster

Bescheid vom 30. Juni 2015 über die Ergänzung und Verlängerung
der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-43.12-255 vom 10. Oktober 2012